

Auf einen Blick: Wann darf sich die SBK an den Kosten für Sehhilfen beteiligen?

Leider sind uns die Hände gebunden - seit 01.01.2004 hat der Gesetzgeber die Kostenübernahme für Sehhilfen grundsätzlich ausgeschlossen.

Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine Kostenbeteiligung in Höhe der Festbeträge durch die SBK möglich:

- bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- bei therapeutischen Sehhilfen zur Behandlung von Augenverletzungen oder Augenerkrankungen
- bei Sehhilfen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit einer schweren Sehbeeinträchtigung. Diese wird an der Höhe des Visus festgestellt. Der **Visus** ist die **Sehschärfe**. Ein Visus von 0,3 bedeutet z.B. dass der Patient noch 30 % Sehkraft hat. Eine schwere Sehbeeinträchtigung liegt vor bei:
 - Sehschärfe mit bestmöglicher Korrektur durch Brille oder Kontaktlinse auf dem besseren Auge, von 0,3 – 0,1 Visus
 - Blindheit beider Augen
 - Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges, mit bestmöglicher Korrektur durch Brille oder Kontaktlinse auf dem besseren Auge von 0,3 – 0,1 Visus